

**Satzung**  
des Kleingärtnervereins

(Vereinsstempel)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „AM WIESENQUELL“ und hat seinen Sitz in 09131 Chemnitz, Dresdner Str. 189.  
Postadresse: 09060 Chemnitz, PF 760104

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mitte/Nord unter der Nr. 142 eingetragen und Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. nachfolgend Verband genannt.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
  - b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen, sowie die Schaffung bzw. Ausgestaltung von allgemein zugänglichen öffentlichen Anlagenteilen ein.
  - c) Er ist parteipolitisch und konfessionell und rassisch neutral.
  - d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
  - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
  - d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
  4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
  5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.
  6. Der Verein finanziert sich durch
    - a) Mitgliedsbeiträge
    - b) Zuwendungen und Spenden
    - c) Fördermittel
    - d) Umlagen
  7. Umlagen dürfen nur bis zu einer Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
  - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.  
Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu, sie entscheidet endgültig. Bestehende Anmeldung sind ungültig und sind neu einzureichen.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung für sich

als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch einen Ersatzmann stellen oder die Gemeinschaftsarbeit abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch jeweiligen Versammlungsbeschluss festgelegt.
5. Für Mitglieder, die ein Pachtverhältnis mit dem Verein eingegangen sind, ist der Beitritt zur Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zwingend.
6. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
7. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
8. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

#### § 4

##### Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) die Einrichtung des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

#### § 5

##### Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.

- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
  - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
  - d) Aufnahme- und Mitbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenen Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
3. Bei Pflichtverletzungen erfolgt eine öffentliche Abmahnung.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist auf der Grundlage des § 584 BGB möglich. Danach gilt, dass die Kündigung nur für den Schluss des Pachtjahres möglich ist. Sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
  - e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,

- f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
  - g) Bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder über anderen Grund und Boden verfügt,
  - h) die bei der Übernahme des Gartens eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zugeben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.  
Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.  
Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.  
Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, die im Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die außer klein a und b in ihren Funktionen austauschbar sind und mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben können.
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) Fachberater
  - f) dem Beisitzer Ordnung und Sicherheit
  - g) dem Beisitzer Bauobmann
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wieder-

wahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis ans Ende der Wahlperiode zu bestellen.

3. Je zwei der im Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende mitwirken muss.
4. Dem Vorstand obliegen
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung Ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale bzw. anderer Vergütungen an Vorstandsmitglieder und anderer Vereinsmitglieder regelt sich nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
8. Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangener Handlungen, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhin-

- derung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.
  5. Der Mitgliederversammlung obliegen
    - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 8 Abs. 9,
    - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsbereiche,
    - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
    - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
    - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand
    - f) die Wahl der Kassenprüfer,
    - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
    - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - j) die Beschlussfassung über Anträge
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt werden.  
Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
  7. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.  
Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpacht-Vertrages nicht beeinträchtigt werden.
  8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand, einzureichen.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
  10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

11. Der Stadt- und Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 9

### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

## § 10

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.

Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

## § 12

### Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.



## § 13

### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

## § 14

### Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

## § 15

### Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Diese dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.
2. Als Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder zu übermitteln. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Vorstand.

## § 16

### Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch die Satzung nicht berührt.

## § 17

### Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Spartenordnung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf

die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

3. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2015 ergänzt und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen wurden unterstrichen.